



Tierschutzverein **OSTALB** e.V.

MIT TIERHEIM DREHERHOF

Dreherhof 2  
73434 Aalen

# Satzung

vom 08.05.2007

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen »**Tierschutzverein Ostalb e. V.**«.
2. Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen.
3. Sein Tätigkeitsbereich umfasst derzeit den Ostalbkreis, unter anderem auch für Fundtiere sowie herrenlose und seuchenverdächtige Tiere. Der Bereich kann durch jeweilige Vereinbarungen mit dem Landkreis und den Gemeinden erweitert oder eingeschränkt werden.
4. Der Verein kann anderen Organisationen angehören, deren Zweck es ist, den Tierschutz zu fördern.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken zu vertreten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere für die Verhütung von Tierquälerei oder Misshandlung einzutreten und notfalls die strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen, sowie für die Erhaltung und Gestaltung des Lebensraumes der wild lebenden Tiere und den Schutz der Haus- und Nutztiere einzutreten.
2. Der Verein betreibt das Tierheim Dreherhof, Dreherhof 2, 73434 Aalen, entsprechend der jeweils gültigen Tierheimordnung.
3. Der Verein kann eine Jugendgruppe führen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung, insbesondere des §§ 51ff AO.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten i.d.R. keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Etwaige Überschüsse aus einer Geschäftsführung dürfen nur für den Tierschutz verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglied werden, ohne in der Mitgliederversammlung aktives oder passives Wahlrecht zu haben. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
2. Mitglieder einer Jugendgruppe müssen mindestens 10 Jahre alt sein. Dem Aufnahmeantrag in die Jugendgruppe müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmen.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Vereinsmitglied soll beim Vereinseintritt ein Exemplar der jeweils gültigen Vereinsatzung erhalten.

5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand nach Zustimmung des Verwaltungsrates Personen ernennen, die sich im Tierschutz im Allgemeinen oder im Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
  - eine schriftliche Austrittserklärung
  - Tod
  - Ausschluss (vgl. § 6 ff)Mit Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der volljährigen Mitglieder**

1. Die volljährigen Mitglieder sind berechtigt,
  - in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht auszuüben,
  - schriftliche Anträge an den Vorstand, Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung zu stellen
2. Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.

### **§ 7 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt,
  - in anderer Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen schädigt,
  - mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht trotz Mahnung mehr als 6 Monate über das vergangene Geschäftsjahr hinaus im Rückstand ist. Ist eine Zustellung der Mahnung nicht möglich, kann das Mitglied zum Ende des folgenden Geschäftsjahres ausgeschlossen werden.
2. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Ehe über den Antrag beschlossen wird, ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu verschaffen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Recht, binnen 4 Wochen beim Verwaltungsrat Einspruch zu erheben. Dieser entscheidet dann endgültig.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag, Spenden**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Höhe des Jahresbeitrags bzw. Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird spätestens bis 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres fällig. Das Mitglied kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden, die Höhe des Beitrags kann ermäßigt oder mit Sachen oder Dienstleistungen verrechnet werden.
2. Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Spenden sind, soweit gesetzlich zulässig, steuerlich absetzbar.
4. Spendenbescheinigungen können nur vom/von der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Stellverteter/in sowie dem/der Schatzmeister/in ausgestellt werden.

### **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Schatzmeister/in
  - e) und 3 Beisitzern
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Gewählte Vorstandsmitglieder dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Tierschutzverein stehen. Kurzfristige Beschäftigungen (bis zu 3 Monate) können durch den Verwaltungsrat genehmigt werden.

## § 11 Aufgaben des Vorstands und Beschränkungen der Geschäftsbefugnis

1. Der Vorstand des Vereines i. S. d. BGB ist der/die erste Vorsitzende und sein Stellvertreter/in. Jede/r ist allein zur Vertretung berechtigt. Der Vertreter/die Vertreterin ist jedoch im Innenverhältnis an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden.
2. Der Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie des Verwaltungsrates zuständig.
3. Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsrates geordnet werden oder einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der Vorstand haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand ist dem Verein verpflichtet, seine Tätigkeiten nach den Weisungen auszuüben, die ihm von einem zuständigen Vereinsorgan zulässigerweise erteilt werden.
6. Die Geschäftsführungspflicht des Vorstandes verpflichtet zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass das Vereinsvermögen mündelsicher angelegt und ebenso verwaltet wird.
7. Bei Annahme von Zuwendungen (z. B. Spenden oder Erbschaften) unter Lebenden oder von Verstorbenen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind, oder bei der Aufnahme von Darlehen ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
8. Der Vorstand hat den Vereinsorganen (Mitgliederversammlung, insbesondere den Verwaltungsratsmitgliedern sowie den Rechnungsprüfer/-prüferinnen) jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Stand der Geschäfte, insbesondere über die Finanzlage zu geben.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird es von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Zuwahl einer Person aus dem Verwaltungsrat ersetzt. Diese Regelung ist nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig, dann muss eine Neuwahl des betreffenden Postens erfolgen; der kommissarische Vertreter kehrt in den Verwaltungsrat zurück, sofern er/sie nicht in den Vorstand gewählt wird.
10. Folgende Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen im Innenverhältnis zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung
  - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten
  - Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

- Der/die erste Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in sind nur gemeinsam befugt, Aushilfsarbeitsverträge mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten abzuschließen. Der Abschluss eines Aushilfsarbeitsvertrags bedarf der Zustimmung des/der Tierheimleiters/ Tierheimleiterin. Dies gilt für das Außenverhältnis.
- 11. Des/der Schriftführers/Schriftführerin obliegt die Führung des Protokolls in den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlungen sowie der Archivpflege.
- 12. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins verantwortlich.
- 13. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates bestimmte Aufgaben übertragen, soweit dem die Satzung nicht entgegensteht.
- 14. Im Übrigen finden für die Geschäftsführung des Vorstandes, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist, die Vorschriften des BGB entsprechende Anwendung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Beschlüsse auszuführen, die gegen geltendes Recht verstoßen oder sittenwidrig sind.

### **§ 12 Beschlussfassung und Sitzung des Vorstands**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Einladung erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzende/n oder – bei dessen Verhinderung – durch seine/n Stellvertreter/in. Diese kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Eine Tagesordnung soll bekannt gegeben werden.
4. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Vorstandssitzungen müssen abgehalten werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes fordern.
5. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

### **§ 13 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie weiteren vier aus der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern und dem/der Tierheimleiter/in oder dem/der Geschäftsführer/in, der/die lediglich beratende Stimme hat.
2. Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Wahl des neuen Verwaltungsrates im Amt.
3. Jedes Verwaltungsratsmitglied verpflichtet sich zur aktiven Unterstützung des Tier-schutzes und ist zusammen mit dem Vorstand verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Tierschutzvereins Ostalb e. V. und das angeschlossene Tierheim.
4. Der Verwaltungsrat soll einmal vierteljährlich tagen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die erste/n Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung. Es können auch 1/3 der Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung beim/bei der ersten Vorsitzenden beantragen. Die Sitzung ist spätestens 2 Wochen nach Antragsstellung durchzuführen.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

6. Sofern eine Jugendgruppe existiert, kann aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder ein/e Verantwortliche/r für die Jugendgruppe gewählt werden.
7. Folgende Punkte bedürfen im Innenverhältnis eines Verwaltungsratsbeschlusses:
  - Planung und Durchführung von Baumaßnahmen
  - Verabschiedung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres.
  - Einstellung und Entlassung von Personal sowie die Festlegung von Löhnen und Gehältern. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die endgültige Auswahl der Person/en, die eingestellt werden soll/en, vom/von der ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in gemeinsam getroffen wird.
  - Der Verwaltungsrat beschließt über die Tierheim- und Geschäftsordnung.
  - Ernennung bzw. Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
  - Über jede Verwaltungsratssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen; jedes Mitglied des Verwaltungsrates erhält eine Kopie.
8. Die gewählten Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Höchstens eines der gewählten Verwaltungsratsmitglieder darf in einem Arbeitsverhältnis mit dem Tierchutzverein Ostalb e. V. stehen. Beim Überschreiten dieser Zahl verlässt das zuletzt in das Arbeitsverhältnis übernommene Verwaltungsratsmitglied den Verwaltungsrat. Kurzfristige Beschäftigungen (bis zu höchstens drei Monate) können durch den Verwaltungsrat genehmigt werden.
9. Frei werdende Verwaltungsratssitze werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer/innen**

1. Das Finanzwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Es muss ihnen Einsicht in die Buchführung, in alle Belege und Verträge gewährt werden, damit sie in der Lage sind, den Prüfungsbericht als ordnungsgemäß zu erklären. Sie haben nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer/innen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, während der Zeit ihrer Amtsdauer auch unvermutet Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat angehören. Die Rechnungsprüfer/innen bleiben bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer/innen im Amt.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen mündlichen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist allerdings zuvor schriftlich niederzulegen.

#### **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie trifft durch Beschlussfassung Bestimmungen in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand oder von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens ein Mal statt, und dies innerhalb eines Vierteljahres nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Vorstand beruft sie mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung

- in der Gmünder Tagespost, der Rems-Zeitung, der Aalener Zeitung und der Schwäbischen Post (Schwäpo) ein.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder oder der Verwaltungsrat dies in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe verlangt. Dem Antrag ist binnen 4 Wochen zu entsprechen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung erfolgen und ebenfalls in allen Tages-zeitungen des Ostalbkreises veröffentlicht werden.
  4. Nicht in der Tagesordnung enthaltene Anträge sowohl einer ordentlichen als auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen beim Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung eingehen.
  5. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzen und über diese Ergänzung einen Beschluss fassen. Dies erfordert einen so genannten Dringlichkeitsantrag, welcher eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder voraussetzt. Wahlen sind von einem Dringlichkeitsantrag ausgeschlossen.
  6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch Nichtmitgliedern die Anwesenheit durch Beschluss gestatten.
  7. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende. Die Leitung der Versammlung kann dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Verwaltungsratsmitglied übertragen werden.
  8. In der Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden ein Tätigkeitsbericht und ein Bericht über die Vermögenslage des Vereins zu erstatten.
  9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
    - Wahl/Nachwahl des Vorstandes
    - Wahl/Nachwahl der Verwaltungsratsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen
    - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
    - Entlastung der Kassenprüfer/innen
    - Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin
    - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
    - Beschlussfassung über Satzungsänderung; dies erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
    - Auflösung des Vereins; dies erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
    - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben und über Anträge
  10. Die Mitgliederversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; dies gilt auch für Wahlen.  
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  11. Um eine geheime Abstimmung durchführen zu können, ist die Zustimmung von 1/10 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und eine Anwesenheitsliste auszulegen. Das Ergebnisprotokoll ist vom/von der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Ergebnisprotokoll ist dem Verwaltungsrat vorzulegen, jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Kopie des Ergebnisprotokolls.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entscheiden.
2. Nach Auflösung des Vereins und nach Wegfall seines Zwecks geht das Restvermögen - nach Abtragen aller Verbindlichkeiten - auf den Landkreis Ostalbkreis ausschließlich für Tierschutzzwecke über.

### **§ 17 Satzungsänderung und Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde am 08. 05. 2007 in der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd in Kraft.
2. In allen Fällen, die diese Satzung nicht abdeckt, wird auf das Vereinsrecht des BGB verwiesen.